



04 MRZ. 2024

Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 19/24

In der Verwaltungsrechtssache

Frau

Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Partner,

Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken - [REDACTED] -

gegen

Landesverwaltungsamt Saarland Zentrale Ausländerbehörde,

Dillinger Straße 67, 66822 Lebach - [REDACTED] -

– Beklagter –

wegen Verteilung von Asylbewerbern

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 4. März 2024 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt ihre Umverteilung in das Saarland. Sie ist syrische Staatsangehörige und hat einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt (Aktenzeichen [REDACTED]), über den noch nicht entschieden worden ist. Nach ihren eigenen Angaben ist sie gemeinsam mit ihrem Ehemann, den gemeinsamen minderjährigen Kindern und ihren Schwiegereltern aus Syrien über die Türkei nach Griechenland gereist, wo ihr internationaler Schutz zuerkannt worden war. Ihr Ehemann sei dann zurück in die Türkei gegangen, um eine weitere Ehefrau zu heiraten. Die Klägerin lebte gemeinsam mit ihren Kindern und ihren Schwiegereltern in [REDACTED]).

Die Klägerin beabsichtigt nach eigenen Angaben, sich von ihrem Ehemann zu trennen und sich scheiden zu lassen. Dieser befinde sich inzwischen mit seiner Zweitfrau in Bulgarien. Er drohe, sie zu töten und ihr die Kinder wegzunehmen. Wegen dieser Drohung hat sie gegen ihren Ehemann Strafanzeige wegen Nötigung hergestellt. Das Ermittlungsverfahren ist nach ihren eigenen Angaben bei der Staatsanwaltschaft [REDACTED] anhängig (Aktenzeichen [REDACTED]). Nach ihren eigenen Angaben wurde die Klägerin von ihren Schwiegereltern festgehalten und am Verlassen der gemeinsamen Wohnung gehindert. Es sei ihr dann gelungen, die Wohnung zu verlassen, indem sie aus einem Fenster der in der 1. Etage gelegenen Wohnung gesprungen sei. Sie sei zum Sozialamt gegangen und mit einem Mitarbeiter der Behörde zur Wohnung zurückgekehrt. Dort habe nach Klingeln niemand geöffnet, obwohl jemand zu Hause gewesen sei. Dem Mitarbeiter des Sozialamtes sei es dann gelungen, hinterrücks in die Wohnung zu kommen, die Kinder aus dieser herauszuholen sowie Kleidung für die Klägerin und die Kinder mitzunehmen. Dann sei die Klägerin mit ihren Kindern in eine etwa 30 Minuten von der vorherigen Wohnung entfernt gelegene weitere Wohnung gebracht worden. Die Klägerin habe Bekannte im Saarland, deshalb sei sie am [REDACTED] 2023 mit ihren Kindern bei ihrem Bekannten in Saarbrücken angekommen. Dort habe sie sich mit diesem Bekannten zum Sozialamt begeben, wo ihr angeraten worden sei, sich in ein Frauenhaus in Saarbrücken zu begeben, was sie auch getan habe.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2023 beantragte die Klägerin ihre länderübergreifende Umverteilung in das Saarland mit der Begründung, sie habe vor Gewalt durch ihre Schwiegereltern und Bedrohung durch den Vater ihrer Kinder dorthin flüchten müssen. Ihr Ehemann drohe, sie zu töten, sie habe Informationen, dass er sich von der Türkei aus auf dem Weg nach Deutschland gemacht habe um dieses Vorhaben umzusetzen. Bei einer Rückkehr [REDACTED] wäre ihr Leben in Gefahr. Die Klägerin legte außerdem

eine Stellungnahme der [REDACTED] vom [REDACTED].2023 vor, wonach auf Basis der Angaben der Klägerin sie im Rahmen einer Risikoeinschätzung zum Ergebnis gekommen sei, dass die Familie in [REDACTED] einem hohen Risiko ausgesetzt wäre. Beide Kinder der Klägerin würden in ihrer Einrichtung durch gewalttätiges Verhalten auffallen. Die Mutter würde als sehr liebevoll und zugewandt wahrgenommen werden. Eine möglichst große räumliche Distanz zur Familie des Ehemannes sei erforderlich.

Durch Bescheid vom 15.1.2024 lehnte das Landesverwaltungsamt Saarland – Zentrale Ausländerbehörde – den Antrag der Klägerin auf länderübergreifende Umverteilung von Niedersachsen in das Saarland ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Einschränkung der freien Wohnsitznahme diene dem öffentlichen Interesse an einer gleichmäßigen Belastung der Bundesländer mit Asylbewerbern für eine Übergangszeit, die das Asylverfahren darstelle. Ein Verwandtschaftsverhältnis der im § 51 Abs. 1 AsylG geforderten Art liege nicht vor. Auch sonstige schwerwiegende humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht seien nicht erkennbar. Im flächenmäßig kleinen Saarland sei ebenfalls eine sehr große syrische Community sesshaft. Unter diesen Umständen sei nicht ersichtlich, dass der Aufenthalt der Klägerin im Saarland eher sicher sei, als dies in Niedersachsen als in einem großen Flächenstaat der Fall sei. Im Übrigen bestünde auch in Niedersachsen die Möglichkeit, ein Frauenhaus zu finden, dass sich nicht in räumlicher Nähe von Angehörigen des Ehemannes der Klägerin befinde. Die ärztliche Versorgung wäre in Niedersachsen genauso wie im Saarland gewährleistet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.1.2024 zu verpflichten, ihre Umverteilung von Niedersachsen in das Saarland zuzustimmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides. Sie weist ergänzend darauf hin, dass bereits der Umstand, dass die Klägerin nach ihren eigenen Angaben zu Bekannten in das Saarland geflohen sei, dazu führen würde, dass dort zunächst nach ihr von der Familie ihres Ehemannes gesucht werde. Es sei davon auszugehen, dass in dem flächenmäßig kleinen Saarland der Aufenthalt der Klägerin in der dort lebenden syrischen Community nicht geheim bleiben würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten übereinstimmend auf eine solche verzichtet haben.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 15.1.2024 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Gemäß § 55 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten. Er hat nach dieser Vorschrift keinen Anspruch darauf sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Bundesland oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Aus diesem Grund ist die Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 AsylG auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde – hier dem Landkreis [REDACTED] – beschränkt. Sinn dieser Regelung ist eine gleichmäßige Verteilung der mit der Aufnahme von Asylbewerbern verbundenen finanziellen und integrationspolitischen Belastung der Kommunen bzw. Bundesländer.

Gemäß § 51 Abs. 1 AsylG kommt eine länderübergreifende Umverteilung nur dann in Betracht, wenn der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht Rechnung getragen werden muss.

Solche humanitären Gründe liegen nicht vor. Denn es ist nicht ersichtlich, warum die Klägerin gerade im Saarland Schutz vor ihrem Ehemann und ihren Schwiegereltern finden will. Die Klägerin hält sich dort offenbar auch weiterhin in einem Frauenhaus auf. Schutz in einem Frauenhaus kann aber auch in Niedersachsen gewährt werden. Auch die Gefahr, dass die Klägerin von Bekannten oder Verwandten ihres Ehemannes aufgespürt wird, besteht im Saarland ebenso wie in Niedersachsen.

So gibt es nach Kenntnis der erkennenden Einzelrichterin in Wolfenbüttel im Osten Niedersachsens auch ein Frauenhaus. Von [REDACTED] im Westen Niedersachsens nach Wolfenbüttel fährt man mit dem Pkw [REDACTED] Stunden. Von [REDACTED] nach Saarbrücken knapp 6 Stunden. Dies zeigt bereits, dass auch in Niedersachsen eine ausreichende Distanz zwischen der Klägerin und der Wohnung ihrer Schwiegereltern hergestellt werden kann. Im Übrigen muss sich die Klägerin – wie andere in Niedersachsen lebende Frauen, die Angst vor ihrem Mann haben - darauf verweisen lassen, dass sie

um den Schutz der Polizei nachsuchen muss. Letztlich kann die Möglichkeit, Schutz vor kriminellen Übergriffen durch staatliche Behörden zu erhalten nicht deshalb verneint werden, weil dieser Schutz nicht lückenlos ist. Es ginge an einer der Lebenswirklichkeit entsprechenden Einschätzung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden vorbei, einen lückenlosen Schutz vor kriminellen Übergriffen, fordern zu wollen (BVerwG, Urteil vom 3.12.1985 – 9 C 33/85 –, juris). Dies gilt für Niedersachsen ebenso wie für das Saarland.

Auch eine angemessene medizinische Versorgung ist in Niedersachsen ebenso wie im Saarland gewährleistet.

Ergänzend wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze

F. C. 24
F. C.

und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO – aktive Nutzungspflicht –). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■

Beglaubigt
Osnabrück, 04.03.2024

- elektronisch signiert -

■
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle